

Titel:

Unzulässigkeit formelhafter Ablehnung des Richters

Normenkette:

ZPO § 42, § 573

Leitsatz:

Eine formelhaftes stereotyp formuliertes ohne Bezug auf das konkrete Verfahren erhobenes Ablehnungsgesuch ist unzulässig, dies gilt auch für eine derartige Erinnerung. (Rn. 2 – 3) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Ablehnung des Richters, Erinnerung, Zulässigkeit

Vorinstanzen:

LG Augsburg, Beschluss vom 01.12.2022 – 041 T 3447/22

AG Augsburg, Beschluss vom 07.10.2022 – 01 M 9020/21

Rechtsmittelinstanzen:

BGH, Beschluss vom 02.05.2023 – I ZB 25/23

BGH, Beschluss vom 02.05.2023 – I ZB 26/23

Tenor

1. Die Ablehnungsanträge gegen VRiLG ... sowie gegen die Urkundsbeamtin ... werden als unzulässig verworfen.
2. Die Erinnerung gem. § 573 ZPO wird als unzulässig verworfen.
3. Die Erinnerung gegen den Kostenansatz vom 13.12.2022 wird als unzulässig verworfen.
4. Es verbleibt beim Beschluss vom 01.12.2022.

Gründe

1

Mit seinen formellen Rügen vermag der Schuldner nicht durchzudringen.

2

Die stereotyp formulierten, reflexartig und ohne Bezug auf das konkrete Verfahren erhobenen, Ablehnungsgesuche sind offensichtlich missbräuchlich und offensichtlich unzulässig.

3

Die stereotyp formulierten, ohne Bezug auf das konkrete Verfahren erhobenen, Erinnerungen sind offensichtlich missbräuchlich und offensichtlich unzulässig.

4

Der Vortrag des Schuldners vermag eine Änderung des Beschlusses vom 01.12.2022 nicht zu rechtfertigen.

5

Einstweilige Maßnahmen sind nicht veranlasst.

6

Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Rechtsbeschwerde liegen nicht vor (§ 574 Abs. 2 und 3 ZPO).